

7. März 2021

Kommunale Volksabstimmung

Botschaft

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Zollikofen

Der Gemeinderat hat eine Urnenabstimmung angesetzt auf

Sonntag, 7. März 2021

Abstimmungszeit

Sonntag, 10:00 bis 12:00 Uhr

Wahl- und Abstimmungslokale

Aula Sekundarstufe I, Schulhausstrasse 32
Schulhaus Steinibach, Aarestrasse 45

Die Stimmberechtigten können nach freier Wahl in einem dieser Lokale abstimmen oder vorgängig von der brieflichen Stimmabgabe Gebrauch machen.

Abstimmungsvorlage

Feuerwehr, Interkommunale Zusammenarbeit

Das Wichtigste in Kürze

Die Feuerwehren der Gemeinden Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl und Zollikofen (Vertragsgemeinden) sowie der feuerwehrtechnisch angeschlossenen Gemeinden Deisswil, Diemerswil, Mattstetten und Wiggiswil (Anschlussgemeinden) sollen per 1. Januar 2022 zusammengeschlossen werden. Damit können die personelle Abdeckung sichergestellt, die laufend komplexer werdenden Aufgaben der Feuerwehr effizienter erfüllt und die Milizfunktionen entlastet werden.

Die neue «Feuerwehr Region Moossee» wird in ein zentrales und in vier dezentrale Einsatzelement/e gegliedert und als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen organisiert. Die Magazinstandorte in den Vertragsgemeinden bleiben bestehen. An jedem Standort wird weiterhin ein Einsatzelement mit Tanklöschfahrzeug stationiert sein.

Die Vertragsgemeinden gründen für diese Zusammenarbeit eine einfache Gesellschaft. Zur Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten schliessen sie einen Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab. Das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» wird von der

Gemeinde Urtenen-Schönbühl gegründet. Diese erlässt die dazu notwendigen Rechtsgrundlagen.

Die vier Vertragsgemeinden sowie die Anschlussgemeinden übertragen ihre Feuerwehraufgaben mittels eines Reglements an die neue «Feuerwehr Region Moossee». Damit übernehmen sie gleichzeitig die im Anstaltsreglement festgehaltenen Bestimmungen der Gemeinde Urtenen-Schönbühl. Die individuelle Regelung der Feuerwehr-Ersatzabgabe bleibt in der Autonomie der einzelnen Gemeinden.

Der Grosse Gemeinderat hat mit 37 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen (anwesende Ratsmitglieder: 38, Vorsitz stimmt nicht mit) dem Geschäft zugestimmt.

Ausgangslage

Die bisher autonomen Feuerwehren der Vertragsgemeinden sehen sich zunehmend mit der Herausforderung konfrontiert, dass an Werktagen tagsüber Engpässe bei der Verfügbarkeit ihrer Angehörigen der Feuerwehr (AdF) bestehen. Die Feuerwehren haben nicht grundsätzlich ein Bestandesproblem; rein mengenmässig sind ausreichend Personen eingeteilt. Die Feuerwehrangehörigen arbeiten jedoch heute oft nicht mehr in der Nähe ihres Wohnorts und/oder sie sind in standortgebundenen Berufen tätig. Sie können daher bei einem Alarm nicht rechtzeitig ins Feuerwehrmagazin oder direkt an die Einsatzstelle ausrücken.

Eine weitere Herausforderung ist die grosse zeitliche Belastung der Kaderangehörigen. Insbesondere wegen übergeordneter Vorgaben sind die Anforderungen im personellen und materiellen Bereich der Feuerwehr gestiegen. So müssen zur Erfüllung des umfangreichen Einsatzspektrums zum Beispiel immer komplexere Einsatzmittel beschafft und bewirtschaftet werden. Die Anzahl der erforderlichen Übungen hat zugenommen und in den Bereichen Ausbildung und Arbeitssicherheit werden neue, zusätzliche Kompetenzen verlangt. Aber auch im administrativen Bereich hat sich der Aufwand stark erhöht. Die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen personellen Ressourcen bringen das heutige Milizsystem an seine Grenzen.

Feuerwehr Region Moossee

Zusammenschluss

Die vier eingangs erwähnten Feuerwehren arbeiten bereits heute punktuell zusammen. Mit einem Zusammenschluss, also einer institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit in der Region, kann einerseits das Problem der Tagesverfügbarkeit gelöst und andererseits das Milizkader in jeder einzelnen Organisation entlastet werden.

Rechtliches

Die regionale Feuerwehr wird als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (sog. «Anstalt») organisiert. Diese Organisationsform stützt sich auf Art. 65 des kantonalen Gemeindege-

setzes. Sie ist dazu geeignet, gemeinsam spezifische, stark betrieblich orientierte Gemeindeaufgaben wirkungsorientiert, effizient sowie nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen zu lösen.

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen wird von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl in Abstimmung mit den Behörden der Vertragsgemeinden gegründet. Urtenen-Schönbühl erlässt die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Reglement für das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee»). Das Gemeindeunternehmen ist rechtlich selbstständig (juristische Person) und ist einer privatrechtlichen Stiftung ähnlich.

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl als anstaltsgebende Gemeinde hat aber weder das alleinige Sagen, noch trägt sie alleine die Verantwortung oder die Kosten für die Feuerwehr. Die vier Vertragsgemeinden werden die «Feuerwehr Region Moossee» als gemeinsame Feuerwehr betreiben und zusammen die Verantwortung und die Kosten tragen. Sie schliessen aus diesem Grund den Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab, was gleichzeitig unter den Vertragsgemeinden zu einer einfachen Gesellschaft führt. In diesem Gesellschaftsvertrag werden die Steuerungsinstrumente für die Vertragsgemeinden und die organisatorischen Vorgaben für das von der Gemeinde Urtenen-Schönbühl gegründete Gemeindeunternehmen vereinbart. Die vier Gemeinden bilden einen gemeinsamen

Ausschuss (politisch-strategisches Steuerungsgremium), welchem je ein Behördenmitglied angehört.

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen mittels Reglement die Aufgaben der Feuerwehr. Damit anerkennen die zuständigen Organe namentlich die rechtlichen Bestimmungen, was sowohl die Finanzierung der Feuerwehr (Kostenverteilung) als auch die Feuerwehrpflicht anbelangt. Je in einem weiteren Reglement regeln sie die Details, was die Finanzierung ihres Kostenanteils an die Feuerwehr und die Feuerwehr-Ersatzabgabe betrifft (siehe Kapitel «Reglementsänderung»).

Mitbestimmung

Die Gemeinden müssen wichtigen Beschlüssen und wesentlichen Änderungen des Gemeindeunternehmens zustimmen (z. B. Änderungen, welche die Aufgabenübertragung, die Grundsätze der Feuerwehrpflicht oder die Kostenverteilung anbelangen). Einmalige Ausgaben über Fr. 750'000.00 erfordern die Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Weitere Gemeinden können sich dem Gemeindeunternehmen anschliessen. Den Anschlussgemeinden stehen nur beschränkte Mitspracherechte zu.

Einsatzorganisation

Die «Feuerwehr Region Moossee» wird in ihrer Zielkonfiguration, welche innert

zwei Jahren ab Gründung erreicht werden soll, einen Bestand von rund 150 AdF aufweisen. Der Gesamtbestand der Feuerwehren beträgt aktuell rund 220 AdF. Der Abbau von rund 70 AdF soll primär durch altersbedingte oder wohnortbedingte Fluktuationen erfolgen. Es werden keine Personen, welche bisher ihre Feuerwehrpflicht aktiv erfüllt haben, zum Abbau der Bestände vorzeitig aus dem Dienst entlassen.

Die Einsatzorganisation sieht ein zentrales Einsatzelement mit einem Bestand von rund 25 AdF sowie vier dezentrale Einsatzelemente mit einem Bestand von jeweils 30 AdF vor. Das Rückgrat des zentralen Einsatzelements bilden hauptberuflich angestellte Tagdienstmitarbeitende (total 500 Stellenprozente). Namentlich über diese Funktionen sowie über das zentrale Einsatzelement mit hochverfügbaren Miliz-AdF kann die Einsatzfähigkeit am Tag in allen Vertrags- und Anschlussgemeinden sichergestellt werden.

Die Funktion der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten wird hauptberuflich wahrgenommen. Weitere hauptberufliche Tagdienstfunktionen sind in den Bereichen Logistik und Infrastruktur, Ausbildung und Support (Administration) vorgesehen.

Die verschiedenen Einsatzelemente werden an den bisherigen Magazinstandorten der Vertragsgemeinden stationiert sein. Das zentrale Einsatzelement, welches auch kantonale Feuer-

wehraufgaben übernimmt, wird unverändert am Standort Münchenbuchsee stationiert sein. Sämtliche Einsatzelemente verfügen über die erforderlichen materiellen Einsatzmittel und Fahrzeuge, welche für eine Erstintervention erforderlich sind, insbesondere über ein Tanklöschfahrzeug sowie Atemschutzgeräte. Grössere Einsatzmittel wie Autodrehleitern oder Rüstfahrzeuge und spezielle Einsatzmittel wie Schlauchverlegefahrzeuge oder Verkehrsfahrzeuge werden je nach taktischer Wichtigkeit an ausgewählten Standorten stationiert.

Im Ereignisfall rücken die Einsatzelemente je nach Bedarf einzeln oder in festgelegten Kombinationen zur Einsatzstelle aus. Im Brandfall sowie bei Personenrettungen rückt in jedem Fall auch das zentrale Einsatzelement zusätzlich zu einem oder mehreren dezentralen Einsatzelement(en) aus, so dass zu jeder Zeit eine ausreichende Funktionsstärke gewährleistet ist.

Mobile Einsatzmittel der vier bisherigen Feuerwehren gehen in Eigentum und Besitz der «Feuerwehr Region Moossee» über. Per 1. Januar 2022 kann die regionale Feuerwehr somit mit dem bestehenden Material starten, jedoch sind in den ersten zwei bis fünf Jahren (aufgeschobene) Ersatzbeschaffungen erforderlich. Die Magazine bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die «Feuerwehr Region Moossee» mietet die von ihr benötigten Liegenschaften bei den Gemeinden.

Feuerwehrrpflicht

Im Reglement des Gemeindeunternehmens «Feuerwehr Region Moossee» werden die Grundsätze zur Feuerwehrrpflicht wie folgt geregelt:

Alle in den Vertragsgemeinden und in den Anschlussgemeinden wohnhaften Personen sind ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben, feuerwehrrpflichtig. Anspruch auf die Leistung von Feuerwehrrdienst besteht indes nicht.

Wer feuerwehrrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrrdienst leistet, schuldet grundsätzlich eine Ersatzabgabe. Die Vertragsgemeinden bestimmen eigenständig, wie hoch diese angesetzt wird. Die Gemeinden sind auch weiterhin für die Erhebung der Ersatzabgaben zuständig.

Wer von der Pflicht befreit ist, bezahlt keine Ersatzabgabe. Bisherige Befreiungen von der Feuerwehrrpflicht durch die Vertrags- oder Anschlussgemeinden werden anerkannt, selbst wenn die Voraussetzungen aufgrund der neuen reglementarischen Bestimmungen nicht mehr gegeben sind (Status-Quo-Regelung).

Reglementsänderung

Die beantragte Änderung des Reglements öffentliche Sicherheit (siehe Anhang) beinhaltet

- die Aufgabenübertragung, d. h. die Beteiligung der Gemeinde Zollikofen an der «Feuerwehr Region Moossee»,
- die Modalitäten für den Aufbau und die Regelung der regionalen Feuerwehrorganisation,
- die kommunale Regelung betreffend Feuerwehr-Ersatzabgabe,
- den Wegfall von Bestimmungen, welche übergeordnet geregelt oder in den reglementarischen Bestimmungen des Gemeindeunternehmens «Feuerwehr Region Moossee» enthalten sind und
- die Bereinigung weiterer Erlasse (Reglement über die ständigen Kommissionen und Besoldungsreglement für Behördenmitglieder).

Personelles

Die personellen und organisatorischen Auswirkungen der Zusammenarbeit sind im Kapitel «Feuerwehr Region Moossee» näher beschrieben. Die Zusammenarbeit hat in Zollikofen ausserdem Auswirkungen auf die Anstellungen des Materialwirts und des Feuerwehr-Sekretariats. Insgesamt werden rund 80 Stellenprozente frei. Es handelt sich um Teilpensen zu Gunsten der Feuerwehr. Es werden keine Kündigungen ausgesprochen. Die frei werdenden

Stellenprozente werden für andere Aufgaben eingesetzt (50 % Werkhof, 30 % Bereich Sicherheit). Die Erhöhungen werden mit der Zunahme von Flächen und Aufgaben im Strassenunterhalt und – nebst des Bevölkerungszuwachses – der Übernahme des Sekretariats der neu zu gründenden einfachen Gesellschaft durch den Bereich Sicherheit begründet.

Finanzielles

Der Jahresaufwand für die «Feuerwehr Region Moossee» beträgt gemäss aktuellem Planungsstand 1.66 Mio. Franken. Auf die Gemeinde Zollikofen fallen rund 30 % der Kosten, was einen jährlichen Kostenanteil von rund Fr. 510'000.00 ausmacht. Die aktuellen Feuerwehersatzabgaben in der Höhe von rund Fr. 400'000.00 vermögen die künftigen Kosten nicht zu decken. Die Defizite der Erfolgsrechnung können in den nächsten Jahren über den vorhandenen Bilanzüberschuss der Spezialfinanzierung Feuerwehr ausgeglichen werden. Mittelfristig wird eine Erhöhung der Ersatzabgabe angezeigt sein.

Bei der Beurteilung der künftigen Kosten gilt es zu berücksichtigen, dass die Feuerwehr unter anderem wegen aufgeschobener Ersatzinvestitionen ohnehin teurer zu stehen kommt (siehe auch Kapitel «Folgen bei Ablehnung der Vorlage»).

Die Umlagerung der frei werdenden Stellenprozente vom spezialfinanzierten Bereich Feuerwehr auf die allgemeine

Verwaltung belastet den Steuerhaushalt ab 2022 ausserdem mit rund Fr. 85'000.00.

Termine

- Juli 2021 Aufnahme organisatorische / strategische Tätigkeiten (Vorbereitungshandlungen)
- Juli – Dez. 2021 Aufbau Organisation, Stellenbesetzungen, Vertragsabschlüsse
- Januar 2022 Übernahme operative Verantwortung

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Das Organisationskonstrukt stützt darauf ab, dass alle Vertrags- und Anschlussgemeinden der Aufgabenübertragung an die «Feuerwehr Region Moossee» zustimmen. Für die Projektrealisierung braucht es mindestens die Zustimmung der Gemeinden Urtenen-Schönbühl (anstaltsgebende Gemeinde) und Münchenbuchsee (Zentrales Magazin, Arbeitsort Tagdienstangestellte und Stationierung des zentralen Einsatzelements). Lehnt eine der beiden Gemeinden ab, kommt die Zusammenarbeit nicht zustande. Lehnen die Gemeinden Moosseedorf oder Zollikofen das Geschäft ab, so kann die Zusammenarbeit zwar realisiert werden, jedoch ist das Organisationskonstrukt und namentlich die Kostenkalkulation und -verteilung zu überprüfen und zu

überarbeiten. Dies führt zu einer Verzögerung des Projekts. Vorbehalten bleibt auch der Projektabbruch, sofern die Überprüfung eine Weiterführung nicht rechtfertigt. Die Gemeinden haben in diesem Fall die Aufgaben der Feuerwehr weiterhin autonom zu bewältigen und neue Lösungen für ihre Feuerwehren zu finden.

Eine Ablehnung des Geschäfts hat für Zollikofen folgende Konsequenzen:

- **Tagesverfügbarkeit:** Die eingangs geschilderten personellen Engpässe führen dazu, dass in absehbarer Zeit auch kleinere Einsätze, welche bisher von der Feuerwehr Zollikofen selbständig bewältigt werden konnten, eine Unterstützung der Nachbarfeuerwehren erfordern. Dies führt zu Mehrkosten. Mit dieser Herausforderung sind alle Ortsfeuerwehren konfrontiert. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Feuerwehr Zollikofen vermehrt Einsätze in Nachbargemeinden leistet. Dies wiederum führt zu einer Mehrbelastung der AdF. Kann die Tagesverfügbarkeit auch langfristig nicht sichergestellt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, die Feuerwehrdienstpflicht bei denjenigen Bürgerinnen und Bürgern einzufordern, welche diese nicht aktiv erfüllen (Zwangsrekrutierung).
- **Führung und Administration:** Aufgrund der laufend steigenden fachlichen Anforderungen an die Ortsfeuerwehren und der starken Zunahme des Administrationsauf-

wands muss mittelfristig eine zusätzliche Teilanstellung ins Auge gefasst werden.

- **Infrastruktur:** Die Feuerwehr Zollikofen hat in den letzten Jahren, auch hinsichtlich einer möglichen regionalen Lösung, ihre Investitionen hinausgeschoben und es wurde nur angeschafft, was auch in einer regionalen Feuerwehr unbedingt benötigt wird. Sollte die Fusion nicht zustande kommen, stehen grössere Investitionen an:
 - Ersatz Zugfahrzeug (Jg. 1997), Fr. 55'000.00 im Jahr 2022
 - Ersatz Tanklöschfahrzeug (TLF, Jg. 2000), Fr. 650'000.00 im Jahr 2023

Zudem stehen Investitionen im Bereich der Arbeitssicherheit, der digitalen Einsatzführung und kleineren Einsatzmaterials an.

Antrag

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 37 gegen 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen (anwesende Ratsmitglieder: 38, Vorsitz stimmt nicht mit), zu beschliessen:

Die Änderung des Reglements für die öffentliche Sicherheit wird genehmigt. Damit wird der Übertragung der Feuerwehraufgaben an das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee» zugestimmt.

Zollikofen, 25. November 2020

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Samuel Tschumi
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Anhang:

- Änderung des Reglements öffentliche Sicherheit

Anhang: Änderung des Reglements öffentliche Sicherheit

Anhang: Änderung des Reglements öffentliche Sicherheit		Bisher	Neu
Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Zuständigkeiten des Gemeinderats	<p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <p><i>a</i> ist oberstes Ortspolizeiorgan,</p> <p><i>b</i> beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben,</p> <p><i>c</i> übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,</p> <p><i>d</i> legt die Organisation (Gliederung und Bestand) der Feuerwehr fest,</p> <p><i>e</i> ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters die Kommandantin oder den Kommandanten und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,</p> <p><i>f</i> kann die Feuerwehrdienstpflicht ausdehnen,</p> <p><i>g</i> setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest,</p> <p><i>h</i> ernennt den Chef oder die Chefin und den Stabschef oder die Stabschefin des Gemeindeführungsorgans,</p> <p><i>i</i> legt die Organisation (Pflichtenhefte) des Gemeindeführungsorgans fest,</p> <p><i>k</i> nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse,</p> <p><i>l</i> regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde,</p> <p><i>m</i> ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung,</p> <p><i>n</i> organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.</p>	Zuständigkeiten des Gemeinderats	<p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <p><i>a</i> und <i>b</i> unverändert,</p> <p><i>c</i> beschliesst über die notwendigen Verträge für die Aufgabenübertragung von Zivilschutz und Feuerwehr,</p> <p><i>d</i> bis <i>f</i> aufgehoben,</p> <p><i>g</i> bis <i>n</i> unverändert.</p>
			<p>I. Das Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3) wird wie folgt geändert:</p>

<p>Zuständigkeiten der Sicherheitskommission</p>	<p>Art. 5 Die Sicherheitskommission</p> <p><i>a</i> nimmt ortspolizeiliche Aufgaben wahr,</p> <p><i>b</i> stellt Antrag zu den Geschäften im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Artikel 3,</p> <p><i>c</i> entscheidet über die aktive Feuerwehrdienstpflicht gemäss Artikel 30,</p> <p><i>d</i> entscheidet über die Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und/oder von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,</p> <p><i>e</i> entscheidet über die Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr zu den Ersatzpflichtigen,</p> <p><i>f</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>g</i> entscheidet auf Vorschlag der Kommandantin oder des Kommandanten über die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus,</p> <p><i>h</i> behandelt Beanstandungen gegen Offiziere der Feuerwehr,</p> <p><i>i</i> verfügt Disziplinar massnahmen gegen Angehörige der Feuerwehr, ausser gegen die Kommandantin oder den Kommandanten und die Vize-Kommandantin oder den Vize-Kommandanten,</p> <p><i>k</i> behandelt Beanstandungen und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen von Angehörigen der Feuerwehr,</p> <p><i>l</i> erstellt die Pflichtenhefte für die Kommandantin oder den Kommandanten und für die Vize-Kommandantin oder den Vizekommandanten der Feuerwehr,</p> <p><i>m</i> nimmt Kenntnis vom Übungsplan der Feuerwehr.</p>	<p>Zuständigkeiten der Sicherheitskommission</p>	<p>Art. 5 Die Sicherheitskommission</p> <p><i>a</i> und <i>b</i> unverändert,</p> <p><i>c</i> aufgehoben,</p> <p><i>d</i> entscheidet über die Befreiung von der Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe,</p> <p><i>e</i> bis <i>m</i> aufgehoben.</p>
<p>Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Art. 29 Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.</p>	<p>Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Art. 29 Aufgehoben.</p>

		Aufgabenübertragung	Art. 29a (neu) Die Einwohnergemeinde Zollikofen beteiligt sich an der "Feuerwehr Region Moossee".
		Gesellschaftsvertrag	Art. 29b (neu) ¹ Sie schliesst mit den beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab. ² Der Gemeinderat beschliesst den Gesellschaftsvertrag. Vorbehalten bleibt der Beschluss des zuständigen Organs zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr.
		Trägerschaft der Feuerwehr	Art. 29c (neu) ¹ Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Das Gemeindeunternehmen hat eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen "Feuerwehr Region Moossee" auf. ³ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt dem Gemeindeunternehmen "Feuerwehr Region Moossee" die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr.
		Rechtsgrundlagen	Art. 29d (neu) ¹ Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen und für die Feuerwehr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags. ² Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen. ³ Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.
Aktive Dienstleistung	Art. 30 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt. ² Die Kommandantin oder der Kommandant kann Dienstpflichtige während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs, Militär- oder vorübergehender Ortsabwesenheit vom aktiven Dienst dispensieren.		Art. 30 Aufgehoben.

<p>Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht</p>	<p>Art. 34 ¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:</p> <p><i>a</i> Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,</p> <p><i>b</i> Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet,</p> <p><i>c</i> Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind, die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden,</p> <p><i>e</i> auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich betreuen,</p> <p><i>f</i> auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,</p> <p><i>g</i> auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>² Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.</p>		<p>Art. 34 Aufgehoben.</p>
<p>Befreiung von der Ersatzabgabe</p>	<p>Art. 35 ¹ Personen, die gemäss Artikel 34 lit. a bis e von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.</p> <p>² Personen, die gemäss Artikel 34 lit. f und g von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p> <p>³ Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>⁴ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.</p>		<p>Art. 35 ¹ Es gilt eine generelle Befreiung von der Ersatzabgabe bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird.</p> <p>² Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>³ Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.</p> <p>^{4 und 5} Unverändert. <i>(bisher Absatz 3 und 4)</i></p>
<p>Versetzung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr</p>	<p>Art. 36 Zu den Ersatzpflichtigen können versetzt werden:</p>		<p>Art. 36 Aufgehoben.</p>

	<p><i>a</i> Angehörige der Feuerwehr, die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldig Übungen ferngeblieben sind,</p> <p><i>b</i> Angehörige der Feuerwehr, die wegen häufigen Ortsabwesenheiten nicht an Übungen teilnehmen.</p>		
Disziplinarstrafen	<p>Art. 37 ¹ Verstösse gegen die Pflichten von Angehörigen der Feuerwehr werden bestraft mittels</p> <p><i>a</i> Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz,</p> <p><i>b</i> eines schriftlichen Verweises,</p> <p><i>c</i> Geldbussen gemäss Artikel 38.</p> <p>² Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung.</p>		Art. 37 Aufgehoben.
Bussen	<p>Art. 38 Die Verfügung von Bussen von 30 bis 500 Franken obliegt der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Sicherheit.</p>		Art. 38 Aufgehoben.
Beförderungen	<p>Art. 39 Beförderungen richten sich nach den Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB).</p>		Art. 39 Aufgehoben.
Dienstpflichtverlängerung	<p>Art. 40 Besonders fähige Angehörige der Feuerwehr können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.</p>		Art. 40 Aufgehoben.
Übungen	<p>Art. 41 ¹ Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsprogramm statt, das von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten erstellt wird.</p> <p>² Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.</p> <p>³ Die Angehörigen der Feuerwehr, welche an den Übungen nicht teilnehmen können, reichen, wenn möglich im Voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung, eine schriftliche Entschuldigung ein.</p>		Art. 41 Aufgehoben.

Verpflegung	Art. 42 Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.		Art. 42 Aufgehoben.
Abräumdienst	Art. 43 Die Einsatzleitung sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.		Art. 43 Aufgehoben.
Versicherung	Art. 44 ¹ Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschließen. ² Private Motorfahrzeuge von Angehörigen der Feuerwehr sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungsort gegen Unfall versichert.		Art. 44 Aufgehoben.
Registerführung	Art. 45 ¹ Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen. ² Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.	Registerführung	Art. 45 ¹ Unverändert. ² Der Bereich Sicherheit ist verantwortlich für die Administration.
			II. Folgende Erlasse werden geändert:
			1. Reglement über die ständigen Kommissionen vom 15. September 2004 (SSGZ 152.21):
Sicherheitskommission	Art. 23 ¹ Der Sicherheitskommission obliegt <i>a</i> die Ortpolizei, <i>b</i> die Feuer-, Oel- und Wasserwehr, <i>c</i> der Bevölkerungs- und Zivilschutz, <i>d</i> (aufgehoben am 16.03.2016) <i>e</i> die Vorbereitung von Einbürgerungen, <i>f</i> das Bestattungs- und Friedhofwesen	Sicherheitskommission	Art. 23 ¹ Unverändert.

	<p>² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit, Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>		<p>² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
			<p>2. Besoldungsreglement für Behördenmitglieder vom 25. Juni 1997 (SSGZ 153.03):</p>
Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung von Feuerwehr, Zivilschutz und Gemeindeführungsorganisation.</p>	Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Gehälter, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge der Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Entschädigung der Gemeindeführungsorganisation.</p>
			<p>IV. Gemeindeführungsorganisation (<i>Titel geändert</i>)</p>
Jahresentschädigungen	<p>Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><i>a</i> <u>Feuerwehr; Jahresentschädigungen:</u> [Fassung vom 25.1.2006] Für folgende Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger beträgt die Jahresentschädigung insgesamt höchstens 13'800 Franken. Die Aufteilung auf die einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger beschliesst die Sicherheitskommission im Rahmen des bewilligten Budgets sowie gestützt auf den Arbeitsanfall und den Verantwortungsbereich. Die Jahresentschädigung pro Person darf 5'000 Franken nicht übersteigen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant 2. Vizekommandantin oder Vizekommandant 3. Chefin oder Chef Pikettzug 4. Stellvertreterin oder Stellvertreter Chefin oder Chef Pikettzug 5. Offizierinnen oder Offiziere 6. Materialwartin oder Materialwart 	<p>Art. 12 Es werden folgende feste Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p><i>a</i> und <i>b</i> aufgehoben, <i>c</i> und <i>d</i> unverändert.</p>	
Jahresentschädigungen		Jahresentschädigungen	

	<p><i>b</i> <u>Feuerwehr; Wochenendpiktett-Entschädigungen:</u> [Fassung vom 28.8.2013] (Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr / 58 Stunden)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Chefin oder Chef Wochenendpiktettdienst Fr. 200.00 2. FahrerIn oder Fahrer und 3. Person je Fr. 150.00 <p>Ein verkürztes oder verlängertes Wochenende wird einem normalen Wochenendpiktettdienst von 58 Stunden gleichgestellt.</p> <p><i>c</i> [Aufgehoben am 22.8.2012]</p> <p><i>d</i> Gemeindeführungorgan: [Fassung vom 27.11.2013]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chefin oder Chef GFO Fr. 2'000.00 - Stabschefin oder Stabschef GFO Fr. 2'000.00 		
<p>Feuerwehr - Sold</p>	<p>Art. 13 ¹ Ein Sold wird für Angehörige der Feuerwehr bei Übungen und Ernstfalleinsätzen ausbezahlt. [Fassung vom 28.1.2009]</p> <p>² Die Ansätze betragen:</p> <p><i>a</i> <u>Übungen:</u> [Fassung vom 24.06.2015]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abendübungen, inkl. Retablieren, bis 3 Stunden Fr. 50.00 - Halbtagesübungen, inkl. Retablieren, 3 bis 6 Stunden Fr. 80.00 - Ganztagesübungen, inkl. Retablieren, ab 6 Stunden Fr. 110.00 - Übungsvorbereitung für Gruppenführende, welche keine Jahrespauschale beziehen Fr. 50.00 <p><i>b</i> [Aufgehoben am 28.1.2009]</p> <p><i>c</i> <u>Ernstfalleinsätze (wie Brandfall; Wasser- oder Oelwehr etc.):</u> Entschädigt wird der effektive Zeitaufwand. Es gelten die Stundenansätze wie sie für Hilfsarbeiten beim Gemeindepersonal bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.</p>	<p>Feuerwehr - Sold</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben.</p>

<p>Feuerwehr – Lohnausfall / Entschädigung bei Kursbesuch</p>	<p>Art. 14 ¹ Erleidet eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr wegen eines ihr oder ihm erteilten Auftrages - ausgenommen Feuerwehrkurse - Lohnausfall, so besteht Anspruch auf Ersatz. Das Taggeld wird nicht angerechnet. Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen.</p> <p>² Nimmt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr an einem Feuerwehrcurs teil, so bezahlt die Gemeinde einen Lohnausfall von Fr. 165.00 je Tag an den Arbeitgeber. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen einen höheren Lohnausfall beschliessen. [Fassung vom 24.6.2015]</p> <p>³ An Personen, die während des Kursbesuches nicht erwerbstätig sind (Studierende, Haushaltführende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausserhalb der Arbeitszeit etc.) und selbstständig Erwerbende wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 165.00 ausgerichtet. [Fassung vom 24.6.2015]</p>	<p>Feuerwehr – Lohnausfall / Entschädigung bei Kursbesuch</p>	<p>Art. 14 Aufgehoben.</p>
<p>Nothilfeeinsätze der Gemeindeführungorganisation</p>	<p>Art. 15 Bei Nothilfeeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, werden die gleichen Entschädigungen ausgerichtet, wie für die Feuerwehr beim Ernstfalleinsatz ausbezahlt werden (Art. 13 Abs. 2 lit. c).</p>	<p>Nothilfeeinsätze der Gemeindeführungorganisation</p>	<p>Art. 15 Bei Nothilfeeinsätzen zugunsten der Gemeinde oder Dritten, zu denen die Gemeinde aufgeboten hat, wird der effektive Zeitaufwand entschädigt. Es gelten die Stundenansätze, wie sie für nebenamtliche Funktionäre bestehen. Bei Beanspruchung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % ausgerichtet.</p>
			<p>III.</p> <p>¹ Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin nimmt das Gemeindeunternehmen seine Tätigkeit auf und bereitet die Übernahme der Aufgabe "Feuerwehr" vor.</p> <p>² Der Einwohnergemeinde Zollikofen obliegt die Feuerwehr bis am 31. Dezember 2021. Anschliessend erfüllt das Gemeindeunternehmen diese Aufgabe.</p>